

PHAR – Allgemeine Lieferantenbedingungen

1. Gegenstand

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der PHAR SA (nachfolgend: PHAR) mit Sitz in Lausanne und den an ihre Einkaufszentrale angeschlossenen Lieferanten (nachfolgend: der Lieferant).
- 1.2. PHAR handelt als Vermittler, um die Transaktionen zwischen den Mitgliedern ihrer Einkaufszentrale und den daran angeschlossenen Lieferanten zu erleichtern, und zwar im Bereich des Einkaufs-Outsourcings. Die ausgeführten Aufträge können eine Vielzahl von Dienstleistungen und Transaktionen umfassen. Soweit dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird, kann die Tätigkeit von PHAR auch den Erwerb von Waren, Dienstleistungen oder Produkten im Namen der Kunden beinhalten.

2. Vertragsunterlagen – Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. Der eigentliche Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Gesamtheit der Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, unabhängig von deren Form.
- 2.2. Mit Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert der Lieferant vorbehaltlos diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätigt, hiervon ordnungsgemäß Kenntnis genommen zu haben.

3. Verpflichtungen des Lieferanten

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Mitgliedern der Einkaufszentrale auf der Grundlage der mit PHAR regelmäßig geführten Verhandlungen, Vorzugskonditionen für den Einkauf zu gewähren.
- 3.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Einkaufskonditionen so lange beizubehalten, bis eine neue Vereinbarung mit PHAR getroffen wird.
- 3.3. Für jedes Geschäftsjahr verpflichtet sich der Lieferant, PHAR spätestens Ende Januar eine Liste mit dem erzielten Umsatz sowie alle weiteren zur Identifizierung und Individualisierung des Ergebnisses jedes Mitglieds erforderlichen Daten, zu übermitteln.

4. Verpflichtungen von PHAR

- 4.1. PHAR verpflichtet sich, den Lieferanten in den Katalog aufzunehmen, der den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
- 4.2. Der Lieferant erhält insbesondere die von PHAR erstellten Mitteilungen und periodischen Listen.
- 4.3. Die Leistung der Lieferanten erfolgt nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Unter diesem Vorbehalt ist ausschließlich PHAR befugt, die Modalitäten der Leistung in seinen Verzeichnissen festzulegen.

5. Kosten der Leistungen

5.1. Listungsgebühren

- 5.1.1. PHAR berechnet dem Lieferanten Listungsgebühren, die jährlich, vierteljährlich oder monatlich erhoben werden können. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag legt die vereinbarten Beträge und Fälligkeitstermine fest. Die Listungsgebühren werden regional oder national je nach Liefergebiet des Lieferanten festgelegt.
- 5.1.2. Die auf die Listungsgebühren erhobene Mehrwertsteuer wird in den Rechnungen separat ausgewiesen. Sie ist innerhalb derselben Frist wie die Beiträge fällig. Der anzuwendende Mehrwertsteuersatz ist der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültige. PHAR ist berechtigt, diesen Satz auf den Rechnungen im Falle einer gesetzlichen Änderung anzupassen, ohne dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag geändert werden muss.
- 5.1.3. Die vereinbarten Listungsgebühren sind im Voraus ohne Abzug auf das Bankkonto von PHAR zu zahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird dem Lieferanten eine Mahnung zugesandt. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung, gerät der Lieferant ohne weitere Aufforderung in Verzug. PHAR behält sich in diesem Fall das Recht vor :
 - Den ausstehenden Betrag mit einem Verzugszins von 5 % ab dem vertraglichen Fälligkeitsdatum zu belasten.
 - Zukünftige Leistungen betreffend den Jahresbeitrag quartalsweise im Voraus zu berechnen.
 - Den Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Beträge von der Liste zu streichen und die Mitglieder über mögliche Auswirkungen auf die Gewährung von Umsatzrückvergütungen zu informieren.

Bei Zahlungsverzug hat der Lieferant zudem Mahngebühren zu entrichten: pauschal CHF 20 für die erste Mahnung und CHF 50 für jede weitere Mahnung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann PHAR den Vertrag mit dem in Verzug befindlichen Lieferanten mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 5.1.4. PHAR behält sich das Recht vor, die Leistungsgebühren unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskostenentwicklung auf der Grundlage des offiziellen schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Die Preisänderungen treten jeweils am 1. Januar eines Jahres auf der Grundlage des Indexstandes vom November des Vorjahres in Kraft. Referenzindex ist der Monat, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

5.2. Rückvergütungen zugunsten von PHAR

- 5.2.1. Der Lieferant verpflichtet sich, PHAR einen Prozentsatz des mit den Mitgliedern erzielten Umsatzes zu vergüten, die bei ihm einkaufen. Dieser Prozentsatz sowie die Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag festgelegt.
- 5.2.2. Der Lieferant erstellt regelmäßig eine Umsatzabrechnung zugunsten von PHAR, in der die Beträge der einzelnen Mitglieder, die in Geschäftsbeziehungen mit ihm stehen, gesondert ausgewiesen werden.
- 5.2.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die gesamte PHAR zustehende Rückvergütung einzubehalten. Lediglich der Anteil, der auf Mitglieder entfällt, die sich im Zahlungsverzug befinden, darf einbehalten werden.

5.3. Rückvergütungen zugunsten der Mitglieder

- 5.3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Mitgliedern von PHAR, die bei ihm einkaufen, einen Prozentsatz des erzielten Umsatzes zu vergüten. Dieser Prozentsatz sowie die Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag festgelegt.
- 5.3.2. Die den Mitgliedern zustehende Rückvergütung wird an PHAR gezahlt, die für die Weiterleitung an die Berechtigten verantwortlich ist.
- 5.3.3. Der Lieferant ist berechtigt, die den Mitgliedern zustehende Rückvergütung nur dann zurückzuhalten, wenn diese ihre Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt haben und erfolglos zur Erfüllung dieser aufgefordert wurden.
- 5.3.4. PHAR ist über die zwischen dem Lieferanten und dem Mitglied geltenden Bedingungen zu informieren, auch wenn ihre vertraglichen Beziehungen zusätzlichen Bedingungen unterliegen.

5.4. Gemeinsame Bestimmungen zu den Rückvergütungen

- 5.4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die in den Ziffern 5.2 und 5.3 genannten Rückvergütungen innerhalb der im Vertrag vereinbarten Fristen zu zahlen.
- 5.4.2. Bei Zahlungsverzug ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr ab dem vereinbarten Fälligkeitsdatum geschuldet.
- 5.4.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf jede von PHAR erhobene Beanstandung, insbesondere im Falle fehlender Daten, unverzüglich zu reagieren, und zwar bis spätestens 31. Juli des Folgejahres. Gegebenenfalls hat der Lieferant nach Übermittlung und Abstimmung der Daten 30 Tage Zeit, die entsprechende Zahlung zu leisten.

6. Haftung

- 6.1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Einkaufszentrale und den Lieferanten unterliegen eigenen Verträgen, die sie gegenseitig verpflichten. PHAR ist nicht Vertragspartei dieser Beziehungen und haftet daher nicht für eine allfällige Nichterfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- 6.2. Das Verhältnis zwischen dem Mitglied und dem Lieferanten unterliegt einem eigenen Vertrag, an dem PHAR nicht beteiligt ist. PHAR kann daher nicht für die Nichterfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen verantwortlich gemacht werden.
- 6.3. PHAR übernimmt keine Garantie für den Erfolg der Verhandlungen oder Transaktionen zwischen den Mitgliedern und den Lieferanten.

7. Datenschutz

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzeugten und ausgetauschten Daten wirksam vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, alle wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Dritte unberechtigt Kenntnis von den im Rahmen der Vertragserfüllung ausgetauschten Daten erlangen.
- 7.2. Die Parteien verpflichten sich, die ihnen übermittelten Daten ausschließlich für die vertraglichen Beziehungen zwischen PHAR, dem Lieferanten und den Mitgliedern zu speichern und zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Daten, die ihnen im Rahmen ihrer jeweiligen

Verpflichtungen zur Kenntnis gelangen (Umsatz; Menge und Art der Lieferungen usw.). Diese Daten dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

- 7.3. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien bereitgestellt werden, werden von PHAR erfasst, gespeichert, aufbewahrt und verarbeitet, um die Geschäftstransaktionen durchzuführen. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung werden die gespeicherten Daten aufbewahrt.

Mit Abschluss eines Vertrags zwischen den Parteien erteilt der Lieferant seine Zustimmung zu dieser Datenverarbeitung, einschließlich für die Zeit nach Vertragsende. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten – nach ordnungsgemäßer Anonymisierung – in dem Umfang weitergegeben werden, wie es zur Abwicklung der Geschäftsbeziehungen von PHAR erforderlich ist.

8. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen und Informationen, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind und deren Art nach gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben ein Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit besteht, vertraulich zu behandeln. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln.

Die Parteien verpflichten sich, die ihnen bekannt gewordenen Informationen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Leistungen zu verwenden. Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt bereits vor Vertragsabschluss und bleibt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen bestehen.

9. Vertragsänderungen und -anpassungen

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dessen Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail-Kommunikation gilt als Schriftform. In diesem Zusammenhang sind die Parteien verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der anwendbaren Dokumente gilt folgende Rangfolge: Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Angebote.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ungültig oder rechtswidrig sein, bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertrags unberührt. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien eine gültige Ersatzbestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzende Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

10. Änderungen und Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 10.1 Ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jedem

Lieferanten bei Unterzeichnung des mit PHAR geschlossenen Vertrags ausgehändigt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind den Lieferanten jederzeit über die Website von PHAR zugänglich.

- 10.2 PHAR behält sich das Recht vor, die auf ihre Verträge mit den Lieferanten anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die neue Version tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Website, (www.phar.swiss), von PHAR in Kraft.

Jede Änderung wird den Lieferanten per E-Mail mitgeteilt. Jede Änderung gilt als angenommen, wenn innerhalb von dreißig Tagen keine Reaktion seitens der Betroffenen erfolgt.

11. Vertragsdauer und Kündigung der Vertragsbeziehungen

- 11.1 Die Vertragsdauer wird im zwischen PHAR und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag festgelegt.

- 11.2. Nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer wird der Vertrag stillschweigend jeweils

um ein Jahr verlängert, sofern er nicht von einer der Parteien spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. In jedem Fall bleiben die Listungsgebühren und die Zahlung der Rückvergütungen bis zum Vertragsende geschuldet.

- 11.3. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Lieferant mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist oder sich in einer finanziell angespannten Lage befindet.

12. Streitbeilegung

- 12.1. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Auslegung oder der Erfüllung des Vertrags ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von PHAR.

- 12.2. Es gilt ausschließlich schweizerisches Recht.

13. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.10.2025 in Kraft.